

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 9=29 (1863)

**Heft:** 40

**Artikel:** Das neue Felddienst-Reglement

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-93462>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gen Besatzungen oder deren Verstärkung wird eine der nächstliegenden Bestimmung für die nicht brigadirten Landwehrkorps sein. Wir verstehen darunter nicht bloß die jetzt schon oder später eingerichteten Plätze in Luziensteig, St. Maurice und Bellinzona, sondern auch die Garnisonen am Sitze der höchsten Behörden, die Bewachung und Deckung der Hauptmagazine, der wichtigsten Bahnstationen, der Stapen- oder Operationslinien, besonders derjenigen solcher Punkte, welche weit vom Standpunkte der Armee entfernt liegen. Ueberdies müssen Landwehrkorps bereit gehalten werden, wichtige und ihrer Stellung nach exponirte Transporte zu begleiten, und Punkte vorläufig zu okkupiren, die als Folge unerwarteter Ereignisse plötzlich einen Werth erhalten, den man denselben vorher nicht beilegen konnte und deren sofortige Besetzung bloß durch die nächststehende Landwehr noch rechtzeitig ausführbar erscheint. Was in solcher Weise nicht wirklich verbraucht ist, verbleibt und zwar nicht bloß auf Picket, sondern als halb in Garnison z. B. der Kantons-Hauptorte aufgeboden, als Ersatz für die operirende Armee in Bereitschaft.

Es wird ungefähr folgendes Verfahren für den Ersatz eintreten können: die 30 Bataillone und 10 Schützen-Kompagnien, welche die vierten Brigaden der Armeedivisionen bilden sollen, sind zuerst aufgeboden und innert 14 Tagen exerzirt und marschfähig gemacht worden. Nach dem Abmarsch werden die bis dahin bloß auf Picket gestandenen übrigen Landwehrkorps einberufen und exerzirt und gehen innert weitem 14 Tagen zu ihrer Bestimmung ab, um die oben bezeichnete Aufgabe zu erfüllen, beziehungsweise die Garnisonen des Bundesheeres zu ergänzen oder abzulösen; die noch nicht nöthigen Korps verbleiben in Bereitschaft, ihre Ausbildung vervollständigend.

Sobald die Instruktionsträfte wieder zur Disposition stehen, werden diejenigen Rekruten einberufen, welche wir in der Klasse der früher Befreiten gefunden haben. Dieselben können und müssen nach vier Wochen (acht Wochen nach der Einberufung der ersten Landwehrekompagnien) der operirenden Armee nachgeschoben werden, um den nun auch ohne Schlacht erfolgten Abgang zu ersetzen. Wir haben 20,000 Mann dieser Kategorie gerechnet, von denen circa 15,000 auf die Infanterie, oder auf das Bataillon etwas über 100 Mann treffen, was diese brauchen, und auch ohne starken Abgang nach zwei Monaten wohl ertragen können.

Nach dem Abmarsch dieser Verstärkung rückt die Rekrutenklasse des betreffenden Jahrgangs in die Schule ein. Diese dritte Ersatz-Kategorie wird wieder in 4 Wochen marschfähig, und in diesem Zeitraum, also nach 3 Monaten des Krieges, unzweifelhaft nothwendig für die Armee geworden sein. Endlich und erst nach 4 Monaten könnte die Rekrutenklasse vom folgenden Jahre eingestellt werden.

Unserer Meinung nach sollte der Landwehersatz vor demjenigen durch Rekruten eintreten, jedenfalls dem der jüngsten Leute vorangehen.

## Schluß.

Wir recapituliren unsere Ansichten und Vorschläge nochmals:

Die jetzige Heereinteilung nimmt keine Rücksicht auf schnelle und leichte Versammlung für jede beliebige Grenzsicherung, sie verläugnet die wahre Miliz-Idee, die sich auf die Territorien stützt, und die bürgerlichen Führer zugleich als die militärischen betrachten soll, wenigstens für die untern Grade, sie entschlägt sich des Vortheils, die Friedensorganisation unter allen Umständen für den Krieg zu erhalten, sie entzieht die natürlichen Vertheidiger ihrer Heimath, sie behandelt die Kantons-Kontingente mit Mißtrauen, sie unterläßt, das Heer so zahlreich zu machen, als es möglich ist, sie vergißt der Landwehr ihren Platz anzuweisen und macht die Inspektion der taktischen Einheiten durch ihre wirklich höchsten Führer fast unmöglich, jedenfalls höchst schwierig.

Diesen Uebelständen zu begegnen, haben wir vorgeschlagen:

1. Die strategischen Einheiten des Heeres auf die Zahl zehn zu stellen.
2. Dieselben durch je eine Landwehrbrigade zu 3 Bataillone und 1 Schützenkompagnie zu verstärken, und zugleich die Evolutionseinheiten in der Division auf 4 statt 3 zu stellen, wodurch kleine Armeekorps entstehen, die unsern Verhältnissen entsprechen, und
3. dieselben thunlichst als Territorial-Divisionen zu formiren.
4. Den übrigen Theil der Landwehr nicht zu brigadiren, sondern zum Behuf des Ersatzes und als Besatzung mobil zu machen, und zur Disposition des Obergenerals zu stellen.

## Das neue Felddienst-Reglement.

(Schluß.)

Im dritten Abschnitt § 17 werden die äußeren Anordnungen des Marschsicherungskorps im Vormarsch behandelt. Gleich im § 17 finden wir eine Bestimmung, die nur zu oft nicht beachtet wird; es heißt dort: „Durch diese Sicherungsvorkehrungen soll jedoch der Marsch der Kolonne nicht über Gebühr verzögert werden; vielmehr bei allen dießfälligen Anordnungen der Gedanke vorherrschen, das Vorwärtskommen der Kolonne — der eigentliche Zweck des Marsches — zu ermöglichen.“ Nur zu oft werden die Sicherheitsmaßregeln als Zweck und nicht als Mittel angesehen. Durch ängstliches Absuchen jedes Busches und jeder Bodenfalte geht die schönste Zeit verloren und das Ganze bewegt sich im ermüdenden Schneckenschritt vorwärts. Andere vergeuden eine endlose Zeit mit der Selbstqualerei einer minutösen Organisation des ganzen Dienstes. Unter dessen wartet die Marschkolonne oft stundenlang auf

der StraÙe, den Tornister auf dem Rücken, da die Kommandirenden jeden Augenblick hoffen, daß angetreten werde. Das Ganze ermüdet sich und man froh sein, wenn ein paar Stunden Weges in der dreifachen Zeitdauer zurückgelegt werden. Unser Reglement schneidet durch die angeführte Weisung scharf in das faule Fleisch leidiger Gewohnheiten.

Mancherlei Bedenken gaben die Benennungen der verschiedenen Abtheilungen der Vorhut — nicht mit Unrecht wurde dagegen geklagt; in der neuesten Revision ist nun Einiges vereinfacht worden; so fällt der Nachtrupp der Vorhut bei großen Avantgarden weg und wird durch eine einfache Verbindungspartrouille ersetzt.

Bei § 19, Formirung der Vorhut, ist Lemma f. dahin revidirt worden, daß bestimmt wird, die äußern Vortrupps sollten nicht sofort, sondern sobald nötig nach der Trennung vom Vor- oder Flügeltrupp ihre Auspäher vornehmen. Sehr oft kommt ein solcher Trupp ohne Auspäher aus; denke man sich z. B. ihn auf einem fahlen Höhenkamm marschirend, der nach beiden Seiten hin volle Umsicht gewährt. Wozu hier Auspäher abzweigen? Offenbar sieht die Mannschaft des Trupps ebenso viel als die Blänkler, die auf 150 Schritt vor- oder seitwärts stehen. Der Dienst der Auspäher aber ist ermüdend. Die nothwendige Defonomie der Kräfte erfordert daher, sie nur dann auszusenden, wenn es nothwendig ist, wenn eben der Blick vom Trupp aus nicht mehr genügt.

Die Bildung des Marschsicherungskorps aus den Vorposten wird in § 20 erläutert.

Die Reserve der Vorhut findet sich nur bei großen Avantgarden; sie soll die auf den Feind gestoßenen Vortrupps unterstützen, sie befähigen, offensiv zu handeln, was beim Marsch gegen den Feind offenbar geboten ist. Ist der Feind überlegen, so soll sie in guter Stellung, im zähen Widerstand, in aufopfernder Ausdauer der Marschkolonne die Zeit gewähren, heran zu kommen, sich zum Gefecht zu entwickeln oder nach Umständen sich zurückzuziehen; mit einem Wort, sie soll der Marschkolonne die vollständige Freiheit des Handelns sichern.

Der Vortrupp tritt bei kleinern Verhältnissen an die Stelle der Reserve der Vorhut und unterstützt seine äußern Vortrupps. Bei den äußern Vortrupps sollen in der Regel ein paar Reiter als Ordonnanzen zugetheilt werden; diesen Dienst muß unsere Divisionskavallerie bestreiten können. Gerne thut es kein Kavallerieoffizier; das ist natürlich; er zersplittert nur mit Widerwillen seine an sich schwache taktische Einheit. Die Wichtigkeit dieser Aufgabe rechtfertigt jedoch eine solche Theilung. Die Kavallerie soll übrigens eine hier einschlägige Vorschrift des neuen Reglements nicht übersehen; dieselbe sagt deutlich, diese Reiterabtheilungen seien mit besondern Instruktionen zu versehen und nicht unter das ausschließliche Kommando der Chefs der betreffenden Trupps zu stellen. Das Reglement will der Kavallerie eine gewisse Freiheit des Handelns lassen. Eine feste Reiterpartrouille trabt einmal auf 1000 Schritte

vor und erfährt dadurch mehr, als 10 Infanteriepartrouillen. Allein die Reckheit dazu muß ihr inne wohnen. Beim letzten Truppzusammenzug (1863) ist die für unsere Verhältnisse zahlreiche Kavallerie öfters zum Sicherheitsdienste verwendet worden; anfänglich tatonnirten die Reiterpartrouillen gar zu ängstlich, allein von Tag zu Tag ging es besser. Bei Büßberg meldete einmal eine Reiterpartrouille, der Wald sei mit Infanterie besetzt und dahinter stehe Artillerie. Woher wissen Sie das, war die erste Frage des Kommandirenden, ist auf Sie geschossen worden? Der Kavallerieoffizier verneinte die Frage ziemlich verlegen. Gut, wurde ihm geantwortet, so gehen Sie vor, bis Sie Flintenschüsse erhalten, dann werden Sie genauer sagen können, was vor uns steht! Die braven Reiter ließen sich den Befehl nicht zweimal wiederholen, fed trabten sie vor und wechselten ein paar Schüsse. Sie erfuhren nun auch, daß nur ein paar feindliche Tirailleurs im Wald stecken und daß der Gegner hinter Büßberg stehe.

Da wir gerade der Kavallerie gedenken, so wollen wir auch noch bei der gleichen Uebung der festen Reiterpartrouille am 15. Sept. gedenken, die unter der Führung des Majors Kottmann die rechte Flanke des Ostkorps bei Aeschi faßte und der Kavallerie-Kompagnie — irren wir nicht, so war es Nr. 20 von Luzern — die am 16. vorwärts Subingen so brillant der Hauptkolonne des Westkorps zu imponiren wußte. Ueberhaupt zeigte sich unsere Kavallerie recht gewandt in diesem Dienste; sie hat übrigens offenbar viel gelernt dabei.

Die Auspäher werden in § 27 besprochen; manche wollten in der Form des Dreiecks eine „Haupt-schlaueit“ des neuen Reglements entdecken. Das ist geradegu kindisch. Die Dreiecksform ergab sich als Normalform von selbst, allein sie wird jeden Augenblick durch das Terrain modifizirt. Ein anderer Einwurf dagegen verdient Berücksichtigung; es wurde gefragt: warum nehmt ihr die Auspählerrotte zu drei, statt zu zwei oder vier, was doch am leichtesten mit unserer zweigliedrigen Grundstellung zusammenpaßte? Darauf läßt sich entgegenen. In der Regel soll der dritte Mann der Rotte der Führer derselben, folglich ein Korporal sein; wir konnten uns nicht mit zwei Mann begnügen, weil die normale Rotte sonst gar zu schwach gewesen; wir konnten aber nicht vier als Normalzahl vorschreiben, weil sonst zu viele Leute zum Sicherheitsdienste nötig geworden wären. So ergab sich die Zahl drei. Allein nach Umständen kommt man auch mit Auspäherrotten zu ein und zwei Mann aus, namentlich in sehr übersichtlichem Gelände, wie es übrigens durch die dem Reglement beigegebenen Zeichnungen zur Genüge dargestellt wird. (Vide Figur II. und III.)

Sehr wichtig ist der § 31, der vom Zusammenstoß mit dem Feind handelt und der namentlich das offensive Element hervorhebt; wir haben seit Jahren in diesen Blättern gegen die Leidenschaft ge-eifert, überall Positionen zu suchen und in der Defensiven, im hinhaltenden Feuergefecht seine Haupt-

thätigkeit zu suchen. Dieses Streben war zur chronischen Krankheit geworden; die schlimmste Krisis ist jedoch vorüber; die gesunden Anschauungen der Taktik haben sich mehr und mehr Bahn gebrochen und der herzhafteste Sinn unseres Volkes, namentlich unserer braven Infanterie geht Hand in Hand damit. Auch das Felddienst-Reglement bestimmt in diesem Sinne: Wer auf den Feind stößt, geht, sobald er entdeckt ist, angriffsweise gegen ihn vor; wer seitwärts steht, verbleibt im Vorrücken und wendet sich bei ernstlicherem Engagement gegen die Flanken des Feindes. Als allgemeine Richtung für alle seitwärtigen Abtheilungen gilt der Gefechtslärm — eigentlich was die Franzosen so schön bezeichnen *accourir au canon*. — Müssen wir weichen, so soll das Weichen ein Ausweichen seitwärts sein, eine Art Flankenstellung, die den Feind bedroht und gleichzeitig die Fronte der rückwärtigen Truppen demaskirt, kurz — in den wenigen Lemmas des § 31 ist eine Fülle gesunder taktischer Vorschriften enthalten, deren Studium wir unsern Kameraden bestens empfehlen.

In den §§ 32—39 ist das Verhalten der Nachhut beim Rückzug bestimmt. Die Arrieregarde hat weniger den eigentlichen Sicherheitsdienst zu besorgen, als den nachdringenden Feind von der Kolonne abzuhalten, dieselbe vor Beunruhigung durch feindliche Parteien zu schützen, ihr Zeit zu lassen, den wünschbaren Vorsprung zu gewinnen, um vom Feind loszukommen und das was in Folge des unglücklichen Gefechts, in Folge des Rückzuges in Unordnung gekommen, wieder zu ordnen. Diese verschiedenen Aufgaben lassen sich nicht leicht reglementarisch bestimmen, es kommt hier mehr auf die momentanen Verhältnisse an; ihre bezüglichen Anordnungen werden stets Sache der obersten Führung bleiben. Hauptsache ist, stets in Berührung mit dem Feind zu bleiben, so lange er folgt, um ihn gehörig beobachten zu können. Die Nachhut muß seine Absichten errathen, um seine Streiche pariren zu können.

Zur Unterstützung der Nachhut gestattet das Reglement noch die Formirung eines Aufnahmsbataillons, das aber wohlweislich von der eigentlichen Nachhut und ihrem Dienst getrennt gehalten wird. Das Aufnahmsbataillon soll nur momentan ins Nachhutgefecht eingreifen, wenn die Nachhut Gefahr läuft, vom übermächtigen Feind überwältigt und auf die Kolonne geworfen zu werden. Ist die Gefahr vorüber, so trennt sich das Aufnahmsbataillon wieder; das Reglement will nicht, daß es auch in das mögliche Wirrwar der Nachhut gezogen wird, wodurch seine Dienste sehr prekär würden. Der Chef des Bataillons soll sich dagegen häufig zur Nachhut begeben, um sich mit eigenen Augen von deren Verhältnissen zu überzeugen. Er wird dann am richtigsten beurtheilen können, wann, wo und wie sein Eingreifen nöthig werden dürfte.

Noch kürzer ist der Sicherheitsdienst bei Flankenmärschen behandelt und wiederum mit vollem Recht. Hier hängt alles von den momentanen Verhältnissen ab. Das Reglement kann nur die zweckmäßigsten Formen andeuten, darf aber nicht weiter gehen. Die

Sachlage ist eben selten gleich. Nadežky sichert seinen Flankenmarsch im Mai 1848 von Verona nach Mantua durch ein paar Patrouillen, die hart an den piemontesischen Vorposten marschiren. Napoleon III. deckt seinen Linksabmarsch, Mai 1859, von Alessandria nach Navarra durch 4 sardinische und 3 französische Armeedivisionen — bei 70,000 Mann.

Den Schluß der ersten Abtheilung bildet § 47, der die Ablösung behandelt; die Anstrengungen beim Marschsicherungsdienst fallen offenbar nur den äußern Vortrupp und den Auspäherrotten, namentlich letztern zu; die Mannschaften der Vor- und Flügeltrupp marschiren so bequem, als nur denkbar, jedenfalls leiden sie weniger vom Staub als ihre Kameraden in den langen Marschkolonnen des Gros. Deshalb ist eine öftere Ablösung der Auspähler und der äußern Vortrupp nothwendig; gewöhnlich kann eine solche nur bei längern Ruhehalten zweckentsprechend vorgenommen werden, dagegen können Wegebiegungen z. zum Ablösen einzelner Trupp benützt werden, ebenso Defilees, namentlich Brücken zc.

Die zweite Abtheilung behandelt den Dienst der Patrouillen; das Reglement kennt vier Arten:

- 1) die Verbindungspatrouillen,
- 2) die Schleichpatrouillen,
- 3) die Streispatrouillen,
- 4) die Refognoszirungspatrouillen.

Die Visirpatrouillen des frühern Dienstreglements fallen somit dahin und wohl mit Recht; warum auch zwei Benennungen für die gleiche Sache? Offenbar handelt es sich um den Dienst innerhalb der Kette und wenn auch nichts hindert, eine Verbindungspatrouille momentan über die Kette hinauszuschieben, so ist doch ihre Hauptaufgabe die innere Verbindung zu kontrolliren und festzuhalten.

Die Schleichpatrouille ist dem Wesen nach gleich geblieben.

Die Streispatrouille ist neu; ihr Dienst nähert sich dem der Parteien, sie soll dem Feind keine Ruhe lassen, ihn in seinem Lager, seiner Ruhe, wie auf seinem Marsche, somit seiner Bewegung beständig allarmiren, ihn zu außerordentlichen Anstrengungen veranlassen und eben so rasch verschwinden, wie sie unerwartet erschienen ist. Sie soll mit umsichtiger Klugheit eine stets schlagfertige Kauflust verbinden; sie soll dem Feind sein, was dem mächtigen Streithengst die unbedeutende, aber endlos lästige Hornisse. Also ein weites Feld der Thätigkeit für junge kühne Offiziere, die sich nach selbstständigem Handeln sehnen.

Die Refognoszirungspatrouillen geben keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Der gesammte Dienst der Patrouillen ist ausführlicher als im alten Dienstreglement behandelt. Er bildet eben die Grundlage für den Sicherheitsdienst. Einen bestimmten Nachdruck verlegt das Reglement auf das stete Melden; hierin wird bei uns noch viel gefündigt. Nur zu oft kommt gar keine Meldung, die Patrouille sieht den Feind, beobachtet ihn vielleicht nach allen Regeln; ihr Führer aber vergißt nach rückwärts zu melden, was er entdeckt. Oft sind



die Meldungen gar zu unklar, zu schattenhaft, um irgend welchen Werth zu haben. Meldungen wie „wir sind auf den Feind gestoßen“, „wir sehen den Feind“ taugen gar nichts. Unsere Offiziere und Unteroffiziere müssen in der Instruktion an genaues und umsichtiges Melben gewöhnt werden. Wir wollen nicht gerade eine Eselsbrücke dafür empfehlen, wie sie in den letzten Jahren ein beliebiger schreibseliger preussischer Lieutenant zusammengestoppelt hat; wir wünschen aber, daß die Instruktooren auch bei der einfachsten Felddienstübung auf ein richtiges und verständiges Melben halten. Wir haben es jetzt dazu gebracht, daß kein Unteroffizier eine Vorwache aufstellt, ohne daß er schriftlich, natürlich mit Bleistift, die bezogene Stellung meldet. Wenn dieses Resultat bei der Instruktion des Sicherheitsdienstes in fester Stellung möglich, so wird doch gewiß auch ein Aehnliches im Patrouillendienst u. erhältlich sein.

Damit hätten wir die beiden ersten Abtheilungen des neuen Reglementes durchbesprochen; diese wurden am härtesten angefochten, ihre eingehende Würdigung wird daher wohl gerechtfertigt sein; wir kämen nun zum dritten und vierten Theil, zur Lehre von den Märschen und Kantonnirungen; wir wollen jedoch deren Besprechung auf spätere Tage verschieben; wir können jedoch nicht schließen ohne Einiges über die zweckmäßigste Einübung der Grundsätze dieses Reglementes zu sagen.

Jedes neue Reglement will instruiert sein, um verstanden zu werden. Nehme man einen beliebigen Herrn der sieben Weltweisen des alten Griechenlandes und stelle man ihm die Aufgabe, unsere Pelotonschule zu instruieren, nachdem er vorher Zeit gehabt, das Reglement durchzustudiren, so ist sicherlich zehn gegen eins zu wetten, daß er seine Aufgabe zum Verzweifeln schlecht lösen wird. Das ist auch ganz natürlich. Trotzdem verwunderte man sich, daß es mit dem Instruieren der Grundsätze des neuen Reglementes anfänglich bedenklich haperte. Wir läugnen es ganz nicht, daß uns Manches darin fremd und überraschend vorkam und daß auch wir Zeit bedurften, um uns darin zu Recht zu finden. So ist es noch genug tüchtigen Instruktooren gegangen. Die Herren Kritiker, von denen übrigens einer naiv genug war, um zu gestehen, daß er das Reglement nie gelesen, nahmen darauf keine Rücksicht, sondern verwarfen in Bausch und Bogen, was ihnen neu schien.

Nun sind mehrere Jahre verfloßen. Das Reglement hat sich in der Armee eingelebt und die Instruktooren wissen damit umzugehen. Für Offiziere, die dasselbe zu instruieren haben, dürfte folgende Methode als praktisch erprobt empfohlen werden:

Der Instruktor theilt seinen Unterricht in Theorie und Praxis; beide beginnt er mit dem Patrouillendienst. Ist die Aufgabe der Patrouille erklärt und begriffen worden, so läßt er das normale Bild derselben mit ihren Auspäherrotten unter Angabe der Distanzen an die Tafel zeichnen. Wird das Bild auch noch so roh, es hat nichts zu bedeuten; die Hauptsache ist, daß der Lehrer das Verständniß der Schüler daraus erkennt. Nun wird in der nächsten

Ruhepause auf dem Exercirplatz die Patrouille wirklich organisiert und aufgestellt und zwar wenn immer möglich mit den normalen Distanzen, damit kann die Einübung der verschiedenen Zeichen (vide § 27) verbunden werden. Ist dieses begriffen, so wird in der Theorie fortgefahren und wie sie vorschreitet, wird eine Patrouille mit irgend einer Aufgabe, so klein als möglich, in das bewegte Terrain gesandt; das Absuchen eines Waldbrandes, einer Brücke, einer Häusergruppe läßt sich bei einiger Geschicklichkeit des Instruktoors ohne Landentschädigung und ohne großen Zeitverlust durchführen. Fortschreitend wird eine Vorpostenfette organisiert und werden Schleichpatrouillen gegen sie gesandt mit dem Auftrag, ihre Stellung auszufundtschaften. Die besten Antworten werden vor den übrigen Theilnehmern belobt. Ebenso zweckmäßig ist, zwei Patrouillen, ohne daß sie von einander wissen, gegen einander zu senden; beide sind mit der gleichen Lösung versehen, sie sollen sich daher erkennen. Hier ist auch Gelegenheit das Melben zu üben. Ist nun auf diese Weise der Patrouillendienst dem Schüler geläufig, so wird einmal eine nächtliche Uebung vorgenommen; der Reiz derselben weckt die Intelligenz und Thätigkeit des Einzelnen. Wir wollen nicht die ganze Nacht dafür verwenden, dagegen 2 bis 4 Stunden vor Mitternacht, damit die Mannschaft für den folgenden Tag ausruhen kann. Auch ein Generalmarsch in der Nacht — wenigstens bei günstigen Kasernenlokalitäten — ist zulässig, wenn sich an ihn sofort ein lebhafter Patrouillendienst reiht.

Ist einmal der Patrouillendienst gehörig im Fleisch und Blut, so ist das Uebrige des Sicherheitsdienstes im Marsche, so weit es den Soldaten und Unteroffizier berührt, höchst einfach. Er kennt seinen Dienst in der Patrouille und folglich auch den beim äußern Vortrupp, denn dieser ist ja nichts anders als eine Patrouille.

Für die Offiziere darf allerdings der Unterricht hier nicht stehen bleiben, allein er sollte für die subalternen Offiziere nicht über den Dienst im Bataillon hinaus sich erstrecken; der Dienst bei der Vorhut einer Brigade ist, insofern er den Lieutenant berührt, komplet der gleiche, wie der im Bataillon. Wichtiger erscheint es, den subalternen Offizier im richtigen Führen seines Trupps zu üben, statt ihm den Kopf mit Vorschriften über Verhältnisse anzufüllen, die doch weit über seinen Horizont hinausliegen.

Der höhere Unterricht im Felddienst für die Offiziere des Bataillonsstabs, resp. für die Kommandanten, Majors und Admajors soll die kantonale Instruktion in der Regel den Instruktooren der eidgen. Centralschule überlassen; dort findet sich reichliche Gelegenheit, diesen Dienst gründlich durchzunehmen und gleichzeitig sind die nöthigen Transportmittel vorhanden, die Reitpferde, welche gestatten, sich auch auf größern Terrainabschnitten zu bewegen.

Neben dem Unterricht muß aber auch das Selbststudium der Offiziere etwas leisten und darauf muß gedrungen werden; unsere Offiziere beschäftigen sich nicht genügend mit dem gehörigen Durcharbeiten eines Reglementes; ja es gilt zuweilen als guter Ton,

die Fleißigen, denen an dem genauen Studium etwas gelegen ist, zu verspotten. Das ist geradezu verwerflich. Die taktischen Vorschriften einer Armee haben für jeden Angehörigen derselben ihre hohe Bedeutung. Man ist nur frei von der pedantischen Auffassung der Vorschriften des Reglements, wenn man es in seinem ganzen Sinne und Zusammenhang erfaßt hat und das wird nur dann eintreten, wenn man es einem genauen Studium unterworfen hat.

Wir wünschen und hoffen, daß diese wenigen Worte zum eifrigen Studium des neuen Felddienstrelements unsere Offiziere anregen mögen. Sein Inhalt und sein Geist sind dessen sicherlich werth.

### Schweizerische Militärgesellschaft.

#### Protokoll der jährlichen Sitzungen von 1863 in Sitten.

##### I.

Versammlung der Abgeordneten, Samstag den 15. August.

Die Abgeordneten der Kantone versammeln sich 6½ Uhr Abends im Stadthause unter dem Vorsitze des Herrn eidgen. Oberst Barmann, Präsident des Central-Comites.

Anwesend sind das Central-Comite und folgende Abgeordnete:

Zürich:  
Herr eidgen. Oberst Ott,  
" Major Pfister.  
Bern:  
Herr Kommandant von Greherz,  
" Major Renaud.  
Luzern:  
Herr Major Amrhyn,  
" Major Schnyder.  
Uri:  
Herr Hauptmann Muheim,  
" Lieutenant Muheim.  
Freiburg:  
Herr Oberst Reynold.  
Schaffhausen:  
Herr Hauptmann Wolleb,  
" Hauptmann Hug.  
Basel-Stadt:  
Herr eidgen. Oberst Paravicini,  
" Lieutenant Dietsch.  
Aargau:  
Herr Kommandant Herzog,  
" Major Döbeli.  
Thurgau:  
Herr Kommandant Rüdin.

St. Gallen:

Herr Major Meyer,  
" Hauptmann Bernet.

Tessin:

Herr Kommandant Beroldingen.  
" Hauptmann Toriani.

Wallis:

Herr Kommandant Chapelet.  
Neuenburg:

Herr Stabsmajor Eschanz,  
" Unterlieutenant Humbert.

Genf:

Herr Kommandant Link,  
" Hauptmann Würth.

Die Traktanden für die Hauptversammlung am 17. August sind in folgender Weise festgesetzt:

1. Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung in Bern. — Da das betreffende Protokoll in den beiden Militär-Zeitschriften den Offizieren zur Kenntniß gebracht worden ist, so soll dessen Verlesung an der Hauptversammlung nicht stattfinden.
2. Ernennung zweier Stimmenzähler und zweier Uebersetzer. — Sie sollen vom Bureau gewählt werden.
3. Bericht des Central-Comites und des Kassiers.
4. Ernennung einer Kommission zur Rechnungs-Prüfung. — Diese Ernennung wird an das Bureau zurückgewiesen.
5. Berichte und Urtheile der Preisrichter über die 1863 eingelaufenen Preisaufgaben.
6. Mittheilung eines Schreibens vom eidg. Militärdepartement die Ernennung von Gewehr-Kontroleurs und die Errichtung einer Schule für Waffenschmiede.
7. Denkschrift von Dr. Weinmann, Ambulance-Arzt erster Klasse, über den Dienst der Ambulancen im Felde. — Diese Schrift soll an das Sanitäts-Comite gesendet werden.
8. Bestimmung der Preisfragen für 1864 und Ernennung der Richter. — Die verschiedenen Comites sollen Vorschläge an die Hauptversammlung bringen.
9. Vorschläge zur Revision der Gesellschafts-Statuten.
10. Bestimmung des nächsten Festortes und Wahl des Central-Comites.
11. Bestimmung des Jahresbeitrags für 1864.
12. Festsetzung der Beisteuer für die beiden Militärzeitschriften. — Herr Stabsmajor Eschanz schlägt als Bedingung der Beisteuer für die Militärzeitschriften vor, daß dieselben alle von schweizerischen Offizieren ausgehenden und militärische Fragen behandelnden Aufsätze abdrucken und jedem Offizier zusenden sollen.  
Dieser Antrag wird nicht unterstützt.
13. Bericht über die Prüfung und Genehmigung der Rechnung.
14. Allfällige und besondere Vorschläge.

Die Herren eidgen. Obersten Ott und Paravicini drücken den Wunsch aus, daß die Rechnung von